

# Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreisausschusses.  
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:  
Die einf. Petitzelle oder deren Raum 15 Pf.  
Stellametzelle 50 Pf.

Ausgabenstellen:  
In Diez: Römerstraße 80.  
In Emz: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,  
Emz und Diez.

Nr. 37

Diez, Dienstag den 13. Februar 1917

57. Jahrgang

## Amtlicher Teil.

### Bekanntmachung

Über die Aufnahme einer Erhebung der Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer sowie Hülsenfrüchten am 15. Februar 1917. Vom 14. Januar 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmahnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzbl. S. 401) wird folgende Verordnung erlassen:

#### § 1.

Am 15. Februar 1917 findet eine Aufnahme der Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer sowie Hülsenfrüchten aller Art, mit Ausnahme von Wicken und Lupinen statt.

#### § 2.

Die Aufnahme erstreckt sich auf sämtliche landwirtschaftlichen Betriebe.

Die Aufnahme der Mehvvorräte erstreckt sich auf die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die nach § 6 der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 782) das Recht als Selbstverbraucher in Anspruch genommen haben.

Außerdem sind die Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten festzustellen, die sich im Gewahrsam von Kommunalverbänden oder für einen Kommunalverband als Empfänger am Erhebungsstag auf dem Transporte befinden oder von Kommunalverbänden bereits an Bäcker, Konditoren und Händler sowie an Tierhalter abgegeben, aber am 15. Februar 1917 noch vorhanden sind.

#### § 3.

Zur Aufnahme der Vorräte und wahrheitsgemäßem Anzeige der vorhandenen Vorräte sind die Betriebsinhaber oder ihre Vertreter verpflichtet. Sie haben die Richtigkeit seit der gemachten Angaben durch eigenhändige Unterschrift zu bescheinigen.

#### § 4.

Die Aufnahme soll die Vorräte an den nachstehend aufgeführten Frucht- und Mehlarten erfassen, die sich mit Beginn des 15. Februar 1917 im Gewahrsam der zur An-

zeige Verpflichteten oder im Falle des § 2 Abs. 3 für einen Kommunalverband auf dem Transporte befinden haben:

- Roggen, Weizen, Kernen (enthüllter Spelz, Dinkel, Fesen) sowie Emmer und Einkorn, sämlich gedroschen und ungedroschen, allein oder mit anderem Getreide, außer Hafer, gemischt;
- Roggen- und Weizenmehl (auch Dunst), allein oder mit anderem Mehle gemischt, einschließlich des zur menschlichen Ernährung dienenden Schrotes und Schrotmehls;
- Gerste, gedroschen und ungedroschen;
- Hafer, sowie Mengkorn und Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, gedroschen und ungedroschen;
- Hülsenfrüchte aller Art (Erbsen, Bohnen, Linsen, einschließlich Ackerbohnen und Peluschen), mit Ausnahme von Wicken und Lupinen, sowie Gemenge (Hülsenfrüchte aller Art, untereinander oder mit Ackerfrüchten gemischt), gedroschen und ungedroschen.

Vorräte, die in fremden Speichern, Getreideböden, Schränen, Schiffsräumen und dergleichen lagern oder von Selbstverjörgern oder Kommunalveränden an Trocknungsanstalten oder Mühlen zum Trocknen oder Vermahlen überwiesen worden sind, sind vom Verfügungsberechtigten anzugeben und bei diesem festzustellen, auch dann, wenn er die Vorräte nicht unter eigenem Verschluß hat.

Die vorhandenen Vorräte sind nach Zentnern anzugeben.

Außerdem ist die Zahl der nach der Verordnung über Brotgetreide und Mehl im Selbstverjögerhaushalte des Betriebsinhabers zu versorgenden Personen anzugeben.

#### § 5.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht:

- auf Vorräte, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen;
- auf Vorräte, die im Eigentum der Reichsgetreidestelle, G. m. b. H., der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H., der Reichsgersteingesellschaft m. b. H. oder der Reichshülsenfrüchtestelle, G. m. b. H. stehen;
- auf das von der Reichsgetreidestelle (Reichsfuttermittelstelle) zur Versorgung freigegebene Brotgetreide und Mehl.

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, bis Ende Februar 1917 eine Nachprüfung der Erhebung durch Beamte oder beeidigte Vertrauensleute vorzunehmen, die sich auf mindestens 10 vom Hundert der abgegebenen Anzeigen erstrecken müssen.

### § 7.

Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob. Sie erfolgt grundsätzlich durch Ortslisten. Die Landeszentralbehörden können bestimmen, inwieweit neben oder an Stelle von Ortslisten Anzeigebordrucke zu verwenden sind.

### § 8.

Die Landeszentralbehörden haben bis zum 12. März 1917 dem Präsidenten des Kriegernährungsamts das Gesamtergebnis der Erhebungen, ferner der Reichsgetreidestelle ein Verzeichnis der vorhandenen Vorräte an Brotgetreide und Mehl, der Reichsjustizmittelstelle ein solches der Vorräte an Gerste und Hafer, der Reichshülsenfruchtmittelstelle ein solches der Vorräte an Hülsenfrüchten nach Kommunalverbänden einzutragen.

### § 9.

Die Landeszentralbehörden erlassen die zur Ausführung der Erhebung erforderlichen Verordnungen und Bekanntmachungen.

### § 10

Die Herstellung und Versendung von Drucksachen erfolgt durch die mit der Durchführung der Erhebung betrauten Landesbehörden. Die durch die Herstellung und Versendung der Drucksachen entstehenden Kosten werden den Landesbehörden erzeigt.

### § 11.

Die zuständige Behörde und die von ihr oder vom Kommunalverbande gemäß § 6 beauftragten Beamten und Vertrauensleute sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte der im § 4 genannten Art zu vermuten sind, zu durchsuchen und die Geschäftspapiere und Bücher des zur Anzeige verpflichteten zu prüfen.

### § 12.

Wer vorsätzlich die Angaben, zu denen er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder der Vorschrift im § 11 zuwider die Durchsuchung oder die Einsicht der Geschäftspapiere oder Bücher verweigert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können Vorräte, die verschwiegen worden sind, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Anmeldepflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Angaben, zu denen er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu dreitausend Mark bestraft.

### § 13.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers  
Dr. Helfferich.

## Ausführungsanweisung

für die  
Erhebung der Vorräte an Brotgetreide und Mehl,  
Gerste, Hafer, sowie Hülsenfrüchten  
am 15. Februar 1917.

Auf Grund der von dem Stellvertreter des Reichskanzlers erlassenen Verordnung vom 14. Januar d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 46) findet am 15. Februar 1917 im Deutschen Kaiserreich eine Aufnahme der Vorräte an Brotge-

treide und anderen Getreide, sowie sonstige Hülsenfrüchten, außer Getreide, mit Ausnahme von Böden und Lupinen, statt.

Gemäß § 9 der obengenannten Verordnung wird für die Durchführung der Aufnahme in Preußen folgendes bestimmt:

### 1. Die Aufnahme erstreckt sich auf sämtliche landwirtschaftliche Betriebe.

Die Aufnahme der Mehlspeise erstreckt sich auf die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die nach § 6 der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 782) das Recht als Selbstverbraucher in Anspruch genommen haben.

Als Selbstversorger gelten, vorbehaltlich einer anderen Bestimmung nach § 49 d a. a. D., der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebs, die Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gesindes sowie ferner Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler, und Arbeiter, soweit sie Kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Brotgetreide oder Mehl zu beanspruchen haben.

Außerdem sind die Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten festzustellen, die sich im Gewahrsam von Kommunalverbänden oder für einen Kommunalverband als Empfänger am Erhebungsstag auf dem Transporte befinden oder von Kommunalverbänden bereits an Bäcker, Konditoren und Händler sowie an Tierhalter abgegeben, aber am 15. Februar 1917 noch vorhanden sind.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Kreise (Oberämter, Stadtkreise).

### 2. Zur Aufnahme der Vorräte und wahrheitsgemäß der Anzeige der vorhandenen Vorräte sind die Betriebsinhaber oder ihre Vertreter verpflichtet. Sie haben die Richtigkeitkeit der gemachten Angaben durch eigenhändige Unterschrift zu bescheinigen.

3. Die Aufnahme soll die Vorräte an den nachstehend aufgeführten Frucht- und Mehlaarten erfassen, die sich mit Beginn des 15. Februar 1917 im Gewahrsam der zur Anzeige Verpflichteten oder im Falle der Ziffer 1 Abs. 4 für einen Kommunalverband auf dem Transporte befinden haben.

- Muggen, Weizen, Kernen (enthüllter Spelz, Dinkel, Fesen) sowie Emer und Gialorn, sämtlich gedroschen und ungedroschen, allein oder mit anderem Getreide, außer Hafer, gemischt;
- Muggen- und Weizenmehl (auch Dunse), allein oder mit anderem Mehl gemischt, einschließlich des zur menschlichen Ernährung dienenden Schrotes und Schrotmehls;
- Gerste, gedroschen und ungedroschen;
- Hafer, sowie Mengkorn und Mischfrucht, wovon sich Hafer befindet, gedroschen und ungedroschen;
- Hülsenfrüchte aller Art (Erbse, Bohnen, Linsen, einschließlich Adlerbohnen und Peunischen), mit Ausnahme von Böden und Lupinen, sowie Gemenge (Hülsenfrüchte aller Art, untereinander oder mit Körnerfrüchten gemischt), gedroschen und ungedroschen.

Vorräte, die in fremden Spelzeln, Getreisefeldern, Schrannen, Schiffsräumen und dergleichen lagern oder von Selbstversorgern oder Kommunalverbänden an Trocknungsanstalten oder Mühlen zum Trocknen oder Vermahlen überwiesen worden sind, sind vom Verfügungsberechtigten anzugeben und bei diesem festzustellen, auch dann, wenn er die Vorräte nicht unter eigenem Verschluss hat.

Die vorhandenen Vorräte an gedroschenen Fruchtarten sind nach Zentnern (100 Pfund) und etwa überschreitenden vollen Pfunden anzugeben. Un gedroschene Vorräte sind nach dem Körnerertrag zu gewissenhaft zu schätzen und getrennt von den bereits gedroschenen Mengen nach vollen Zentnern nachzuweisen.

Außerdem ist die Zahl der nach der Verordnung über Brotgetreide und Mehl im Selbstversorgerhaushalte des Betriebsinhabers zu versorgenden Personen anzugeben.

4. Die einzige erlaubt sich nicht:
- auf Vorräte, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum der Heeresverwaltungen oder der Marinaverwaltung stehen;
  - auf Vorräte, die im Eigentum der Reichsgetreidestelle, G. m. b. H., der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. der Reichshausgerüstgesellschaft m. b. H. oder der Reichshülsenfruchtsstelle, G. m. b. H. stehen;
  - auf das von der Reichsgetreidestelle (Reichsuntermittelstelle) zur Versütterung freigegebene Brotgetreide und Mehl.

5. I. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, bis spätestens zum 28. Februar 1917 eine sorgfältige Nachprüfung der Erhebung durch Beamte oder bestigte Vertrauensleute vorzunehmen.

5. II. Die Beamten oder Vertrauensleute sind darauf hinzuweisen, daß ihr Amt von größter Bedeutung ist und daß im vaterländischen Interesse keine Mühe gescheut werden darf, um ein zuverlässiges Ergebnis der so außerordentlich wichtigen Erhebung zu gewährleisten. Die mit der Nachprüfung betrauten Personen haben sich persönlich in die Vorrats- und Betriebsräume oder sonstigen Aufbewahrungsorte zu begeben, in denen Vorräte der in Ziffer 3 genannten Art zu vermuten sind, und haben sich dort durch Augenschein und Prüfung der Bücher des Anzeigepflichtigen von der Richtigkeit der gemachten Angaben zu überzeugen.

Über die Nachprüfung sind Listen nach besonderen Vordrucken aufzustellen, die den Kommunalverbänden mit den übrigen Erhebungsvordrucken zugehen werden.

Die mit der Nachprüfung betrauten Personen haben die von ihnen festgestellten Vorräte in die Liste einzutragen, diese abzuschließen und bescheinigt an den Kommunalverbando zuüdzugeben.

6. Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob. In den Orten mit Königlicher Polizeiverwaltung ist diese zur Mitwirkung verpflichtet.

7. Für die Erhebung sind folgende Vordrucke zu verwenden:

- Gemeinde- (Zählbezirks-) Liste I  
für die Angabe der Brotgetreide- und Mehlspeise,
- Zusammenstellung für den Kommunalverband (Kreisliste) I  
für die Angabe der Brotgetreide- und Mehlspeise,
- Gemeinde- (Zählbezirks-) Liste II  
für die Angabe der Vorräte an Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten.
- Zusammenstellung für den Kommunalverband (Kreisliste) II  
für die Angabe der Vorräte an Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten.

Die auf den Vordrucken stehende Anweisung ist genau zu beachten. Macht es die zerstreute Lage oder die Seelenzahl einer Gemeinde wünschenswert, Zählbezirke zu bilden, so kann die Gemeindeliste unter entsprechender Änderung des Vordrucks auch als Zählbezirksliste benutzt werden; eine Gemeindeliste ist aber auch in diesem Falle aufzustellen, sie braucht dann aber nicht die Namen der Anzeigepflichtigen und deren Vorräte im einzelnen zu enthalten, es genügt vielmehr die Eintragung der Schlüsszahlen der Zählbezirkslisten.

8. Die Gemeindevorsteher (Gutsvorsteher) mit Ausnahme der Magistrate (Oberbürgermeister, Bürgermeister) der Stadtkreise haben die abgeschlossenen und bescheinigten Gemeindelisten I und II sowie die etwa aufgestellten Zählbezirkslisten bis spätestens zum 20. Februar 1917 dem Landrat (Oberamtmann) einzuführen.

12. Es ist Vorsorge dafür zu treffen, daß die Bevölkerung rechtzeitig vor der Erhebung in sämtlichen Gemeinden und Gutsbezirken durch öffentliche Bekanntmachung in geeigneter Weise auf ihre Anzeigepflicht hingewiesen wird.

13. Die Landräte (Oberamtmänner) und Königlichen Polizeiverwaltungen, die Magistrate (Oberbürgermeister, Bürgermeister) der Stadtkreise sowie auch sämtliche sonstigen Gemeindevorsteher (Bürgermeister, Gemeindevorsteher) und die Gutsvorsteher, ferner die von ihnen oder vom Kommunalverband gemäß Ziffer 5 beauftragten Beamten und Vertrauensleute sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte der in Ziffer 3 genannten Art zu vermuten sind, zu durchsuchen und die Geschäftspapiere und Bücher des zur Anzeige verpflichteten zu prüfen.

14. Wer vorsätzlich die Angaben, zu denen er verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder der Vorschrift in Ziffer 13 zuwider die Durchsuchung oder die Einsicht der Geschäftspapiere oder Bücher verweigert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können Vorräte, die verhüllt werden sind, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Anzeigepflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Angaben, zu denen er verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Berlin, den 29. Januar 1917.

Der Minister für Landwirtschaft,  
Domänen und Forsten.  
Frhr. v. Schorlemer.

Der Minister des Innern.  
von Leebell.

J.-Nr. II. 1438. Die 3, den 12. Februar 1917.

#### An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Indem ich vorstehendes zur öffentlichen Kenntnis bringe, ersuche ich Sie, für eine sofortige weitere Bekanntgabe an die Beteiligten sogleich Sorge zu tragen, daß Weitere wegen Ausführung der Erhebung zu veranlassen und die Ortslisten sofort nach erfolgter Erhebung abzuschließen. Die angeordnete Nachprüfung erfolgt in allen Betrieben durch besonders hierfür bestellte Kommissionen. Über die Vornahme der Nachprüfung wird Ihnen weitere Verfügung zugehen.

Die für die Erhebung notwendigen Ortslisten — Gemeindelisten I und II — nebst einem Abdruck der Ausführungs-Anweisung werden Ihnen durch die Post zugehen.

Die Aufnahme ist so gedacht, daß die Anzeigepflichtigen die Angaben bei Ihnen machen und in den Ortslisten in der betreffenden Spalte die Richtigkeit ihrer Angaben durch Namensunterschrift anerkennen.

Zur Behebung von Zweifeln bemerke ich noch:

- Die bei den Bäckern, Konditoren und Händlern (Kolonialwarenhändler) lagernden, vom Kreise bezogenen Mehlspeise sind, soweit sie am 15. Februar ds. Jrs. noch vorhanden sind, mit aufzunehmen und in den Ortslisten durch Unterstrichung des Namens und durch den Zusatz des Berufes des Anzeigenden besonders ersichtlich zu machen.
- Ebenso ist zu versichern bezüglich der den einzelnen Pferde- und Küppelhaltern, die nicht im Besitz von selbstgezogenem Hafer waren, und denen vom Kreise bezw. den Gemeinden Hafer-Vorräte zugewiesen wurden.

8. Die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, die Selbstversorger sind, haben nicht nur etwa ihre Mehllvorräte anzugeben, sondern auch die übrigen von der Erhebung betroffenen Vorräte. Befreit von der Angabe der Mehllvorräte, nicht aber von der der übrigen sind lediglich die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, die das Recht des Selbstversorgers nicht in Anspruch genommen haben (Brothestempfänger).

Ich erwarte und vertraue, daß alle Beteiligten für eine getreue und gewissenhafte Erfassung aller Vorräte eintreten.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.  
Duderstadt.

J. B. 122. Diez, den 10. Februar 1917.

### Bekanntmachung.

Bei dem unterzeichneten Vorstande sind als Spende für die deutschen Soldatenheime und Marineheime die beigelegten Beiträge von den nachgenannten Gemeinden eingegangen:

Allendorf 26 Mf., Altendiez 38,70 Mf., Aull 19,60 Mf., Balduinstein 55 Mf., Becheln 39,10 Mf., Berghausen 19,95 Mf., Biebrich 57,50 Mf., Birlenbach 58,20 Mf., Burgsichtvalbach 86,60 Mf., Charlottenberg 15,50 Mf., Gramberg 46,30 Mf., Dessimhofen 30,20 Mf., Dienenthal 15,75 Mf., Dörnberg 73,20 Mf., Dörsdorf 70,24 Mf., Dornholzhausen 14,85 Mf., Ebertshausen 29 Mf., Eisinghofen 15,60 Mf., Eppenrod 62,20 Mf., Flacht 123 Mf., Freiendiez 101,95 Mf., Geilnau 14,40 Mf., Geisig 23,90 Mf., Giershausen 8,95 Mf., Güdingen 26,30 Mf., Hahnstätten 228,50 Mf., Hambach 13,90 Mf., Heistenbach 34,40 Mf., Herold 22 Mf., Hirschberg 53 Mf., Holzappel 194,60 Mf., gesammelt vom Baterl. Frauen-Verein Holzappel, Hoizheim 159,10 Mf., Horhausen 48,60 Mf., gesammelt vom Baterl. Frauen-Verein in Holzappel, Isselbach 29,50 Mf., Kalkofen 4,40 Mf., Kaltenholzhausen 35,65 Mark, Kemmenau 41,45 Mark, Klingelbach 36,95 Mark, Langenscheid 50 Mark, Laurenburg 17,65 Mark, Lohrheim 88,15 Mark, Lollschied 15,45 Mf., Misselberg 10 Mf., Mittelsischbach 20,20 Mf., Mündershausen 44 Mf., Niedertiefenbach 172,70 Mf., Niedertiefenbach 38,55 Mf., Obersischbach 9,60 Mf., Oberneisen 52,50 Mf., Obernhof 44 Mf., Oberwies 7,60 Mf., Neckenroth 16,10 Mf., Rettert 22,10 Mf., Roth 23,35 Mf., Ruppertrod 13 Mf., Schaumburg 12 Mf., Scheid 20,60 Mf., gesammelt vom Baterl. Frauen-Verein in Holzappel, Schlesheim 3,10 Mf., Schönborn 112,30 Mf., Schweighausen 13,60 Mf., Seelbach 17,90 Mf., Singhofen 77,30 Mf., Steinsberg 52,30 Mf., Sulzbach 21,35 Mf., Wajenbach 15,20 Mf., Weinähr 23,85 Mf., Winden 21,60 Mf., Zimmerschied 9,25 Mf.

Die Gesamtsumme der im Vereinsgebiet gesammelten Spende beträgt somit 3019,34 Mf., welcher Betrag für den genannten Zweck auf die Deutsche Bank, Depositenkasse A in Berlin zur Einzahlung gekommen ist.

Allen denjenigen, die bei dieser Gelegenheit dazu beigetragen haben, die Schlagkraft unserer Truppen zu stärken, sei hiermit herzlichster Dank ausgesprochen.

Zweig-Verein vom Roten Kreuz für Diez u. Umg.

Der Vorstand  
Duderstadt.

J.-Nr. II. 1847. Diez, den 10. Februar 1917.

### Betr. Zucker für Bienen.

Nach den Bestimmungen der Reichszuckerstelle über die Zuweisung von Zucker zur Bienenfütterung im Jahre 1917 werden für jedes überwinterte Volk als Höchstmenge 6½ Kilo Zucker für das Jahr zugestellt.

Der Buder wird nach Wahl der Hinter teils Februar April 1917, teils Juli-August 1917 geliefert. Im Februar bis April 1917 können jedoch höchstens für jedes Volk 5 Kilo geliefert werden.

Der Bedarf an Buder zur Bienenfütterung mit Ausnahme des noch auf alte zollamtliche Berechtigungsscheine zugehörigen Zuckers ist sogleich des örtlich zuständigen Imkerverein anzumelden und zwar auch von denjenigen Imkern, die nicht Mitglieder des Vereins sind. Die Anmeldung muß enthalten:

- Unzahl der überwinterten Bienenbölker;
- Angabe der Zeit, in der die Lieferung des Zuckers gewünscht wird;
- Angabe, wieviel versteuerter und wieviel unversteuerter Zucker gewünscht wird. (Unversteuerter Zucker nur bis zur Höchstmenge von 5 Kilo u. nur zur Lieferung nach dem 31. März 1917);
- Die Verpflichtung der Buder empfangenden Bienenzüchter, den ihnen zur Fütterung ihrer Bienen zugewiesenen Zucker nicht zu anderen Zwecken zu verwenden, und ihre Honigerzeugung nach näherer Bestimmung der Reichszuckerstelle zu einem noch festzusetzenden Preise an eine noch zu bezeichnende Stelle abzuliefern.

Die Anmeldung muß spätestens am 25. Februar dem Imkerverein vorliegen.

Die Herren Bürgermeister werden erucht, den Imkern ihrer Gemeinde hier von sofort Kenntnis zu geben und sie zur sofortigen Bestellung aufzufordern. Die Formulare zur Anmeldung des Zuckerverbrauchs sind bei den Sektionsvorstehern kostenlos zu haben.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.  
Duderstadt.

J. 518. Diez, den 10. Februar 1917.

### An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die von mir festgesetzten Kindvieh- und Pferdebestandsverzeichnisse sind Ihnen zugegangen.

Die Erhebung der für das Rechnungsjahr 1916-17 zum Entschädigungsfonds für Lungenseuche-, milz- oder rauhbrandkrankes Kindvieh, sowie zum Pferde-Entschädigungsfonds zu zahlenden Abgabe, welche von dem Landesausschüsse auf 30 Pf. für jedes Pferd, Esel, Maultier und Maulesel, und auf 40 Pf. für jedes Stück Kindvieh festgesetzt ist (vergleiche Verfügung vom 30. Dezember 1916, I. 11665, Kreisblatt Nr. 2 von 1917), haben Sie sofort zu veranlassen und die erhobenen Beiträge nach Abzug von 10 Prozent, welche der Gemeinde behufs Entschädigung der mit der Aufstellung und Fortführung des Verzeichnisses, sowie der Erhebung der Abgabe beauftragten Gemeindebeamten verbleiben, an die zuständige Landesbank abzuliefern.

Der Königl. Landrat.

J. B.  
Grimmermann.

### Anzeigen.

### Bekanntmachung.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie in Freiendiez liegt bei dem unterzeichneten Postamt von heute ab vier Wochen aus.

Diez, den 12. Februar 1917.

Kaiserliches Postamt.

Berantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Vor. Cons.